

Richtlinien

Für das freihändige Beschaffungsverfahren

vom 03.08.2020

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Geltungsbereich	3
Schwellenwerte für das freihändige Verfahren	3
Rechtsanwendung.....	3
Grundsätze für die Vergabe	3
B. Richtlinien des Gemeinderates für Auftragsvergaben im freihändigen Verfahren	3
Einzelaufträge	3
Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.....	4
Wiederkehrende Aufträge	4
Planungs- und Beratungsaufträge.....	4
Entschädigung für Ausschreibungsunterlagen.....	4
Vorbefassung	4
Wirkung Einreichung Angebot	4
Ausführungszeitpunkt und Sanktionierung.....	5
Selbstdeklaration	5
Variantenangebote	5
Zuschlag des Auftrages.....	5
Eröffnung.....	5
Rechtsmittel	5
Ausnahmen	5
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Inkrafttreten.....	5
Hängige Verfahren	5
Aufhebung bisherige Richtlinien	5

Richtlinien für das freihändige Beschaffungsverfahren

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Die Richtlinien beinhalten in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

A. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für sämtliche Aufträge und Bestellungen, die im Namen der Gemeinde Wichtrach vergeben respektive erteilt werden. Konkret betrifft dies a. Bauaufträge (Haupt- und Nebengewerbe) b. Dienstleistungsaufträge c. Lieferaufträge						
Schwellenwerte für das freihändige Verfahren	Art. 2 Für die freihändige Vergabe nach den Richtlinien der Gemeinde gelten aktuell folgende Schwellenwerte: <table><tr><td>Bauhauptgewerbe bis</td><td>CHF 300'000.—</td></tr><tr><td>Baunebengewerbe und Dienstleistungen bis</td><td>CHF 150'000.—</td></tr><tr><td>Lieferungen bis</td><td>CHF 150'000.—</td></tr></table>	Bauhauptgewerbe bis	CHF 300'000.—	Baunebengewerbe und Dienstleistungen bis	CHF 150'000.—	Lieferungen bis	CHF 150'000.—
Bauhauptgewerbe bis	CHF 300'000.—						
Baunebengewerbe und Dienstleistungen bis	CHF 150'000.—						
Lieferungen bis	CHF 150'000.—						
Rechtsanwendung	Art. 3 Bei Überschreitung der Schwellenwerte des nachfolgend geregelten freihändigen Verfahrens, kommen das kantonale Gesetz und die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG und IVöBV) zur Anwendung.						
Grundsätze für die Vergabe	Art. 4 ¹ Die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Anbietern ist anzustreben. Die Berücksichtigung erfolgt bei konkurrenzfähigen Angeboten und bei guten Zusammenarbeitserfahrungen. ² Das preislich günstigste Angebot wird nicht generell bevorzugt. Einzig bei der Beschaffung von weitgehend standardisierten Gütern erfolgt die Vergabe auf Basis des preisgünstigsten Angebots. ³ Auftragsvergaben nach den Richtlinien der Gemeinde orientieren sich am „wirtschaftlich günstigsten Angebot“. ⁴ Für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes werden neben dem Angebotspreis auch Faktoren wie die Einhaltung von vorgegebenen Terminen, die Qualität der Arbeiten oder des Produktes, die Lebensdauer, konkrete Referenzen, der Kundendienst, der technische Wert, ökologische Faktoren etc. berücksichtigt. ⁵ Die Festlegung der relevanten Kriterien erfolgt durch die Vergabestelle. Eine Information der Anbietenden ist nicht zwingend. ⁶ Einzig dort, wo weitgehend standardisierte Güter mit einem festgelegten Katalogpreis beschafft werden, ist ausschliesslich der Angebotspreis relevant.						

B. Richtlinien des Gemeinderates für Auftragsvergaben im freihändigen Verfahren

Einzelaufträge	Art. 5 ¹ Für Einzelaufträge gelten folgende Vorgaben:
----------------	--

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Auftragssumme: CHF 1.— bis CHF 5'000.—	Vergabe frei, mindestens eine mündliche Offerte; nach Möglichkeit werden ortsansässige Betriebe berücksichtigt.
	CHF 5'001.— bis CHF 20'000.—	Vergabe aufgrund von mindestens einer schriftlichen Offerte, gültige Katalogpreise werden einem schriftlichen Angebot gleichgestellt, nach Möglichkeit werden ortsansässige Betriebe berücksichtigt.
	CHF 20'001.— bis CHF 50'000.—	Vergabe aufgrund von mindestens zwei schriftlichen Offerten, nach Möglichkeit werden ortsansässige Betriebe berücksichtigt.
	über CHF 50'000.—	Vergabe aufgrund von mindestens drei schriftlichen Offerten, nach Möglichkeit werden ortsansässige Betriebe berücksichtigt.
Wiederkehrende Aufträge	² Für die Vergabe von wiederkehrenden Aufträgen (z. B. Druckaufträge, Entsorgungsaufträge u. a.) gelten folgende Regelungen: a. Nach spätestens vier Jahren ist ein neues Offertverfahren einzuleiten. b. Für die Berechnung des relevanten Schwellenwertes für wiederkehrende Beschaffungen ist auf das gesamte, voraussichtliche Auftragsvolumen von vier Jahren abzustützen. ³ Bei bestehenden, längerfristigen Verträgen, bei Sonderfällen ohne eigentlichen Markt oder in besonderen Situationen kann der Geschäftsleiter abweichende Lösungen bewilligen.	
Planungs- und Beratungsaufträge	⁴ Aufträge bis CHF 50'000.— für Planungsarbeiten und Beratungen, die sich aus Vorleistungen ergeben, auf geleisteten Vorarbeiten abstützen oder ein umfassendes Vorwissen erfordern, können ohne Konkurrenzangebote vergeben werden. ⁵ Auftragsvergaben gemäss Ziffer 4 können unter der zwingenden Voraussetzung erfolgen, dass die Zusammenarbeit in der Vergangenheit zielgerichtet und effizient erfolgte und die Resultate den Vorstellungen der Gemeinde entsprachen.	
Entschädigung für Ausschreibungsunterlagen	Art. 6 ¹ Das Unternehmen, welches das Leistungsverzeichnis sowie die technischen Grundlagen erstellt, erhält eine Entschädigung. ² Diese beläuft sich Im Normalfall auf 2 % der Summe des Kostenvoranschlags, beträgt jedoch mindestens CHF 300.— und maximal CHF 1'500.— inkl. MwSt. ³ Die Entschädigung wird in jedem Fall und losgelöst von einer allfälligen Auftragserteilung ausgerichtet.	
Vorbefassung	⁴ Der Grundsatz der Vorbefassung wird im freihändigen Verfahren aufgehoben. Unternehmen, welche bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mitgewirkt haben, können bei entsprechender Anfrage ein Angebot abgeben.	
Wirkung Einreichung Angebot	Art. 7 ¹ Mit der Einreichung des Angebots verpflichtet sich der Anbietende, die ausgeschriebene Leistung nach Gegenstand, Ort und Zeit richtig zu erbringen, sowie zu dem von ihm genannten Preis und entsprechend den allgemeinen und besonderen Vertragsbestimmungen auszuführen.	

Ausführungszeitpunkt und Sanktionierung	² Bei Vorhaben mit erhöhtem Koordinationsbedarf wo beispielsweise mehrere Unternehmungen oder Anwohner involviert sind, ist ein in der Ausschreibung festgelegter Ausführungszeitpunkt verbindlich. Bei der Auftragsvergabe sind allfällige Sanktionierungsmassnahmen schriftlich festzuhalten und durch den Auftragnehmer unterzeichnen zu lassen.
Selbstdeklaration	³ Im Rahmen der Einladung zur Offertstellung kann die Gemeinde eine Selbstdeklaration, gemäss einer abgegebenen Vorlage, verlangen. Diese ist zusammen mit der schriftlichen Offerte einzureichen. ⁴ Die deklarierten Angaben sind auf Verlangen zu belegen. Ansonsten kann ein Ausschluss aus dem Verfahren erfolgen.
Variantenangebote	Art. 8 ¹ Ausschreibungsvorgaben sind für den Anbieter grundsätzlich verbindlich. ² Sinnvolle, von der ursprünglichen Ausschreibung abweichende Variantenangebote, können geprüft und allenfalls zugelassen werden. ³ Bei einer beabsichtigten Vergabe auf Basis der offerierten Variante sind die Mitbewerber, die sich an die Ausschreibung gehalten haben, ebenfalls zur Offertstellung für die Variantenlösung einzuladen. ⁴ Eine Direktvergabe auf Basis einer offerierten Variante erfolgt nur in Ausnahmefällen. Die direkte Erteilung des Variantenauftrags bedarf der Bewilligung des Geschäftsleiters
Zuschlag des Auftrages	Art. 9 ¹ Für die Vergabe wird auf die vorgängig durch die Vergabestelle definierten Kriterien abgestützt sowie der Einhaltung sämtlicher formellen Vorgaben. ² Der Zuschlag erfolgt unter Gewichtung der definierten Vergabekriterien an den Bewerber, der das wirtschaftlich günstigste Angebot unterbreitet hat.
Eröffnung	Art. 10 ¹ Alle Anbieter sind über die Auftragsvergabe zu informieren. Dies unter Bekanntgabe des Auftragsempfängers und des Vergabepreises. ² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, weitergehende Gründe, wie beispielsweise die Gewichtung der Kriterien, für eine allfällige Nichtberücksichtigung bekannt zu geben.
Rechtsmittel	Art. 11 Im freihändigen Verfahren besteht kein Anspruch auf Rechtsmittel.
Ausnahmen	Art. 12 In begründeten Fällen, wie beispielsweise die Verhinderung von wachsendem Schaden oder bei Notsituationen, kann nach Rücksprache mit dem Geschäftsleiter von den in Art. 5 festgehaltenen Schwellenwerten abgewichen werden.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 13 Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
Hängige Verfahren	Art. 14 Beschaffungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien hängig sind, werden nach den bisher gültigen Regelungen zu Ende geführt.
Aufhebung bisherige Richtlinien	Art. 15 Die Richtlinien für das freihändige Beschaffungsverfahren vom 20. Juni 2016 werden mit dem Gemeinderatsbeschluss aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien über das freihändige Beschaffungsverfahren an der Gemeinderatssitzung vom 3. August 2020 genehmigt.

Gemeinderat Wichtrach

sign. Bruno Riem
Der Präsident

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär